

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage SV-9-0278

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und von anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an der Pestalozzischule des Kreises Coesfeld vom 17.06.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Offene Ganztagschule	S. 1
§ 2 – Teilnahmeberechtigte, Aufnahme	S. 1
§ 3 – Abmeldung, Ausschluss	S. 1 und 2
§ 4 – Elternbeitrag, Fälligkeit	S. 2
§ 5 – Einkommen	S. 2 und 3
§ 6 – Inkrafttreten	S. 3
Anlage zu § 4	S. 4

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Offene Ganztagschule

Die Pestalozzischule des Kreises Coesfeld bietet außerunterrichtliche Angebote im Rahmen des Offenen Ganztags und andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien, Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von 8.00 bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Der Träger der außerunterrichtlichen Angebote teilt dem Träger der Pestalozzischule die für die Erhebung der Elternbeiträge notwendigen Daten mit. Notwendige Daten sind die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern/ Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.)
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Eltern / Erziehungsberechtigten sich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichten.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Schule ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule,
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen),
 4. Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.

- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeitrag, Fälligkeit

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beträge zu entrichten. Beitragsschuldner sind die Eltern/ Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Elternbeitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird. Für weitere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder), die gleichzeitig das Angebot der Pestalozzischule in Anspruch nehmen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des Regelbeitrages für das zweite und jedes weitere Kind gewährt.
- (3) Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid. Die Beiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheides monatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Für das Mittagessen wird vom Träger der Offenen Ganztagschule zusätzlich ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung

des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern/ Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu gehört auch der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 6 i.V.m. Absätzen 1 bis 4 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom Zwölfwachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 4 dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. festzusetzen.
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Coesfeld schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zugrunde zu legen ist. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Der Kreis Coesfeld ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 2

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen und von anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an der Pestalozzischule des Kreises Coesfeld

Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2015			
Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag/ Monat	nach Geschwister- ermäßigung
1	bis 18.000 €	6,00 €	3,00 €
2	bis 24.000 €	31,00 €	15,50 €
3	bis 36.000 €	63,00 €	31,50 €
4	bis 48.000 €	94,00 €	47,00 €
5	bis 60.000 €	125,00 €	62,50 €
6	bis 72.000 €	140,00 €	70,00 €
7	über 72.000 €	150,00 €	75,00 €